

Der Jubilar von innen und aussen betrachtet : Anwalt gemeinnütziger Werte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **100 (2005)**

Heft 1: **100 Jahre ans anni ons : 1905-2005**

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-176107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

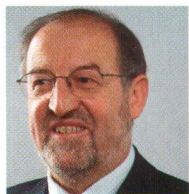
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Jubilar von innen und aussen betrachtet

Anwalt gemeinnütziger Werte

Aufklären, Interesse wecken!

Wir schützen, was wir schätzen. Behörden können nichts verrichten, wenn eine Landschaft, ein Ortsbild, ein Bauwerk nicht von einer breiten Bevölkerung als wertvoll erkannt und erlebt werden. Noch vor Schutz und Pflege kommt deshalb das, was man heute Öffentlichkeitsarbeit nennt: aufklären, bewusst machen, Interesse wecken. Darin sehe ich eine Hauptaufgabe des Schweizer Heimatschutzes. Er hat auf diesem Gebiet in den ersten hundert Jahren seines Bestehens viel geleistet. Und ich hoffe, dass ihm dies auch in Zukunft gelingen wird.



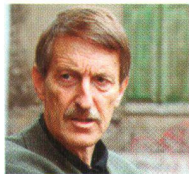
Dr. Anton Schwingruber,
Bildungs- und Kultur-
direktor des Kantons Luzern

Rückgrat des gesetzlichen Vollzugs

Das Natur- und Heimatschutzgesetz bildet die Grundlage für die Bewahrung unseres Kulturerbes. Der Bund sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass Kulturdenkmäler und Ortsbilder geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Der Heimatschutz bildet zusammen mit den Fachstellen der Kantone und des Bundes das Rückgrat für die Umsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Er trägt dabei massgebend zur Einhaltung der demokratisch erarbeiteten Gesetze des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bei. Ich danke diesem Verband für seine wertvolle und unermüdliche Tätigkeit. Ich werde mich dafür einsetzen, dass der Schweizer Heimatschutz auch in Zukunft seine Arbeit wirkungsvoll einsetzen kann.



Dr. Kathy Riklin,
Nationalrätin, Präsidentin
der Eidg. Natur- und
Heimatschutzkommission
(1992–2004), Zürich



Prof. Dr. Bernhard Furrer,
Architekt ETH/SIA/SWB, Prä-
sident der Eidg. Kommission
für Denkmalpflege, Bern

Unentbehrliches Korrektiv

Zusammen mit seinen kantonalen Sektionen hat der Schweizer Heimatschutz eine wichtige Rolle in der Entwicklung einer schweizerischen Baukultur gespielt. Gegründet aus einer fortschrittlichen Haltung heraus, verfolgte er später eine Politik des blossen Bewahrens traditioneller Werte. Diese Ausrichtung hat seit einer oder zwei Generationen eine entscheidende und dezidierte Ausweitung erfahren durch ein erneut gesteigertes Interesse an zeitgenössischen Entwicklungen sowohl beim Einzelobjekt wie in grösseren städtebaulichen Zusammenhängen. Der private Verein «Heimatschutz» ist eine unentbehrliche Ergänzung der staatlich organisierten Denkmalpflege. Weitgehend unabhängig von politischen Pressionen, losgelöst von kurzfristigen Interessen kann er die Entwicklung verfolgen, die amtlichen Organe kritisch begleiten und dank seiner Einsprachelegitimation dann eingreifen, wenn diese auf Geheiss politisch vorgesetzter Stellen oder aus eigenem Unvermögen zu sachfremden Entscheiden kommen. Der Heimatschutz als Korrektiv ist unentbehrlich.

Planen – ein demokratischer Prozess

Raumplanung ist keine Veranstaltung der Obrigkeit, welche Dekrete produziert und über Bauzone oder Nicht-Bauzone entscheidet. Raumplanerische Entscheide müssen ein Ergebnis von demokratischen Prozessen sein. Wo aber die räumlichen Auswirkungen von Entscheiden nicht offen gelegt, diskutiert und abgewägt werden, kann die Politik der folgenden Generation im besten Fall nur noch dazu beitragen, Scherben zu wischen und zu reparieren, was noch zu reparieren ist, die Sünden der Vergangenheit auszubaden.

Bundesrat Moritz Leuenberger, Vorsteher des Eidg. Departementes für UVEK, Bern (zu: 25 Jahre RPG)

VISIONEN FÜR MORGEN

Baustelle öffentliche Hand

Im Bauwesen kommt der öffentlichen Hand eine Schlüsselrolle zu. Bund, Kantone und Gemeinden können über die Raumplanung, die Erteilung von Baubewilligungen mit Schutzbestimmungen, mit finanziellen Anreizen und als Bauträgerschaften Einfluss auf die Qualität nehmen.

● Dafür setzen wir uns ein:

Die öffentliche Hand übernimmt für die bauliche Entwicklung vermehrt Verantwortung.

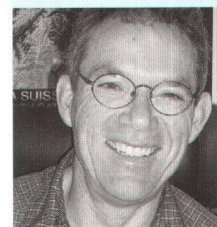
● Das wollen wir erreichen:

Der Bund erstellt eine «Vision Baukultur» und realisiert ein Förderprogramm. Die Kantone übernehmen die Vorgaben der Bundesinventare ISOS, IVS und BLN. Sie fördern und koordinieren die planerischen und baulichen Aufgaben auf gemeindeübergreifender Ebene. Der Gestaltung des öffentlichen Raumes und öffentlicher Bauten wird konsequent höchste Beachtung geschenkt. Die Mittel zur Subventionierung von denkmalpflegerischen Massnahmen und allgemein zur Förderung von Baukultur werden substantiell erhöht.

Schweizer Heimatschutz

Politisches Engagement gefragt

Die grösste Schwäche des Raumplanungsrechts liegt in seiner fehlenden Durchsetzbarkeit. Der Bundesgesetzgeber hat leider nicht gewollt, dass die schönen Ziele und Grundsätze gegenüber vollzugsunwilligen Kantonen auch eingeklagt werden können. Abhilfe schaffen könnte nur eine Verbandsbeschwerde auf Bundesebene. Beim weitestgehend kantonalen Baurecht liegt der Hauptmangel dagegen in seiner Zersplitterung über 26 unterschiedliche Baugesetze. Erstaunlicherweise lässt sich die Wirtschaft diese unnötige und teure Unübersichtlichkeit immer noch gefallen. Beim Schweizer Heimatschutz ist also vorab politisches Engagement für eine bessere Gesetzgebung gefragt.



Rudolf Muggli,
Fürsprecher, Bern